

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/585/2021

Beschlussvorlage

TOP

Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wasserwerk Kottenheim"

Verfasser: Matthias Steffens
Bearbeiter: Matthias Steffens
Fachbereich: Fachbereich 4

Datum:
18.01.2021

Aktenzeichen:
5 815-10

Telefon-Nr.:
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Werkausschuss	öffentlich	04.03.2021	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	04.03.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Ortsgemeinderat die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Kottenheim“ mit der formellen Einsetzung einer Werkleitung gemäß zwingender Anwendung der Eigenbetriebs- u. Anstaltsverordnung gemäß Anlage.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kottenheim ist selbständige Trägerin der Wasserversorgungseinrichtung für Ihren Hoheitsbereich im Wege einer rechtkräftigen Rückübertragung nach § 67 Abs. 5 GemO aus den 70er Jahren (Aufgaben-Übergang).

Durch Beschluss des Ortsgemeinderats vom 05.07.2017 wurde **mit Wirkung zum 01.01.2018** die Wasserversorgung aus dem doppelten Haushalt gelöst und in einen klassischen Eigenbetrieb als

Wasserwerk Kottenheim – Eigenbetrieb der Ortsgemeinde

nach den Vorschriften des § 86 Abs. 2 Satz 2 GemO i.V. mit der EigAnVO überführt bzw. gegründet.

Ebenfalls wurde die jeweils die nach den Bestimmungen der EigAnVO und der Gemeindeordnung verpflichtenden Betriebssatzung beschlossen und öffentlich bekanntgegeben.

Diese Satzung datiert vom 21.09.2017.

Bestellung einer Werkleitung

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben des Ortsgemeinderates, nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4 i.V. mit § 4 der EigAnVO eine Werkleitung zu bestellen.

In Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebund sind im § 7 die Vorschriften über die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Werkleitung im Sinne des § 4 EigAnVO mit der Abgrenzung zu Werkausschuss und Ortsgemeinderat geregelt.

Bei der Gründung wurde **aufgrund der vom Umfang der Geschäftsabwicklung her an sich kleinen Betriebsstruktur** in der Betriebssatzung auf die Bestellung einer Werkleitung verzichtet und im § 7 umbenannt als **Geschäftsführung**.

Nach § 7 Abs. 1 wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel „Abteilung Eigenbetrieb Abwasserwerk“ zur geschäftsführenden Verwaltung bestellt und führt nach § 7 Abs. 2 im Namen und Auftrag der Ortsgemeinde die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr.

Dabei erfolgte dies bis heute bei laufenden Geschäften in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister und ansonsten aufgrund festgesetzter Wertgrenzen durch Beschlüsse des Werkausschusses oder letztlich des Ortsgemeinderates.

Diese Formulierung wurde in Anlehnung an den § 68 Abs. 1 GemO

„Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an Entscheidungen der Ortsbürgermeister gebunden.“

gewählt.

Nunmehr hatte sich bei der Bilanzprüfung 2019 durch den bestellten Abschlussprüfer die Problemstellung aufgezeigt, dass diese Regelung zur „geschäftsführenden Verwaltung“ **nicht den Vorgaben des § 4 EigAnVO entspricht, der eine Werkleitung verbindlich vorschreiben würde.**

Danach wäre ein Werkleiter vom Ortsgemeinderat zwingend zu bestellen.

Grundsätzlich können nach § 4 Abs. 4 Satz 2 EigAnVO **nur hauptamtliche Bedienstete der Ortsgemeinde** zur Werkleiterin oder zum Werkleiter bestellt werden, alternativ könnte dies auch eine hauptamtliche Beigeordnete oder ein hauptamtlicher Beigeordneter sein.

Ein Ortsbürgermeister oder eine Ortsbürgermeisterin kann nicht zugleich Werkleiterin oder Werkleiter sein (§ 4 Abs. 4 Satz 1).

Die Ortsgemeinde Kottenheim **wird durch einen ehrenamtlichen Ortsbürgermeister geführt, bei den gemeindlichen Bediensteten handelt es sich in der Regel um die Beschäftigten, die aus dem früheren klassischen „Arbeiter“ hervorgegangen sind.**

Dies bedeutet, dass diesen hauptamtlichen Bediensteten die fachliche verwaltungsmäßige Qualifikation für die Wahrnehmung der Position einer Werkleitung fehlt.

Wir haben daraufhin am 18.12.2020 den Sachverhalt gleichlautend

- der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- dem Gemeinde- u. Städtebund

vorgetragen und um Prüfung gebeten.

Beide Prüfung kommen zum gleichen Ergebnis, dass eine Werkleitung zwingend zu bestellen ist (**siehe Sitzungsvorlage Nr. 055/586/2020**) und dies auch der Neufassung der Betriebssatzung bedarf.

Die Prüfung der Kommunalaufsicht/Rechtsamt der Kreisverwaltung ist als **Anlage** beigelegt.

Nachstehend die Antwort des Gemeinde- und Städtebundes (per E-Mail)

Hallo Herr Steffens, das ist m.E. ein Fall des § 8 EigAnVO:

„Soweit Ortsgemeinden wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 1 GemO als Eigenbetriebe führen, werden deren Verwaltungsgeschäfte von der Verbandsgemeindeverwaltung wahrgenommen, wenn nach Art und Umfang des Betriebs neben der Werkleitung, deren Mitglieder auch Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung sein können, die Beschäftigung eigener Bediensteter für Verwaltungsgeschäfte wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.“

Es handelt sich um einen Eigenbetrieb, nach § 86 II, § 85 III GemO, und die VG stellt Werkleiter und Verwaltungsgeschäfte. M.E. greift der Aspekt des „hauptamtlich Beschäftigten“ nicht.

Gruß aus Mainz

Meiborg

In der Anlage ist auf der Grundlage der Musterbetriebssatzung des Gemeinde- und Städtebundes der Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung beigefügt, die folgende Veränderungen zum bisherigen Satzungsrecht aufzeigt (in roter Schrift):

- **§ 7 Abs. 1 und 2 – Neufassung der Vorschriften zur Bestellung einer Werkleitung mit Stellvertreter und Aufgaben der Werkleitung**
- **generelle Klarstellung aller Wertgrenzen als Netto-Beträge, weil das Wasserwerk als „Betrieb gewerblicher Art“ vorsteuerabzugsberechtigt ist und damit diese Nettobeträge in die Gewinn- u. Verlustrechnung als auch das Anlagevermögen einfließen**
- **Inkrafttreten zum 01.01.2021 und Aufhebung der bisherigen Satzung**

Der Werkausschuss wird um Beratung und Beschlussempfehlung an den Ortsgemeinderat zum Erlass der Neufassung der Betriebssatzung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Erfolgsplan 20	<input type="checkbox"/> Vermögensplan 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Sachkonto / Anlagekonto

Anlagen:

KV MYK
Neufassung mit Werkleitung